

2458 082

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

des Anton M [REDACTED], D [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] --

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Herrn
Minister des Innern in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 23. Oktober 1956 zurückgewiesen. Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 24.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat dem Kläger eine Entschädigung versagt, weil er infolge seiner geistigen Erkrankung kein Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei, noch als ein solcher verfolgt worden sei, es außerdem seine Behauptung als völlig unglaubwürdig angesehen hat, der Amtsarzt Dr. K [REDACTED] habe ihm im Jahre 1936 eine "Todesspritze" verabfolgt. Einen vom Kläger für diese Behauptung benannten Zeugen hat das Berufungsgericht nicht vernommen.

Der Kläger will hierin einen Verfahrensmangel und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erblicken, die eine Zulassung der Revision erfordert hätte.

Die Auffassung des Klägers ist rechtsirrig. Ob ein Geschädigter als wirklicher oder vermeintlicher politischer Gegner verfolgt worden ist, ist grundsätzlich nur eine tatsächliche Frage, die die Zulassung der Revision nicht erfordert. Das gleiche muß von der Frage gelten, ob eine Verfolgungsmaßnahme vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 BEG, § 97 ZPO.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1956

Bundesgerichtshof
IV. Zivilsenat

Schmidt Ascher v. Werner Maaß Wilden